

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

6. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2013 reichte die SP-Fraktion folgende Motion, GR-Nr. 2013/183 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, einen kommunalen Siedlungsrichtplan zu erlassen, welcher die räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung enger umschreibt als der regionale Richtplan. Insbesondere sind Festlegungen zu angestrebten Nutzungs- und Bebauungsstrukturen sowie zur Freiraumversorgung von Zürich und seinen Quartieren enthalten. Es werden Aussagen zu Potentialen der Siedlungsentwicklung gemacht.

Der kommunale Siedlungsrichtplan setzt behördenverbindlich Anteile für Nutzungen fest, welche Voraussetzungen für eine funktionierende, ökologische, ökonomische und sozial nachhaltige Stadtentwicklung sind. Dies mit Quantifizierung und möglichen Zeitrahmen.

Begründung:

Die Umsetzung der vom Kantonalen Stimmvolk angenommenen Kulturlandinitiative verlangt eine Stärkung der regionalen und kommunalen Stufen der Siedlungsgebiete. Der Druck zur Innenentwicklung wird insbesondere auf die Zentrumsgemeinden wie Zürich und die Zentren der Agglomerationsgürtel fallen. Um trotz Verdichtung die Lebensqualität in der Stadt und den Quartieren zu erhalten, die Vielfalt von Wohn- und Arbeitskultur, Erholung, kulturellen Angeboten, einer funktionierenden Grundversorgung, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur und einer ausgewogene soziodemographischen Entwicklung Rechnung zu tragen, braucht es eine strategische und lenkbare Innenentwicklung. Rahmenbedingungen ändern sich, starre Reglementierungen wirken deshalb unter Umständen entwicklungsverhindernd. Legitime behördenverbindliche Grundlagen sind jedoch Voraussetzung für eine Planungs- und Rechtssicherheit. Im Instrument eines kommunalen Siedlungsrichtplanes lassen sich diese dia-metralen Bedürfnisse vereinen.

Bodenpreis und Bodenrente hängen sehr stark von der tatsächlichen bzw. zulässigen Bodennutzung ab. Sie sind somit Ausdruck des Marktwertes, respektive des spekulativen Wertes, die mit der Bodennutzung verbunden sind. Diesbezüglich hat die Nutzungszuweisung einen eminent wichtigen Einfluss auf Demographie, soziale Durchmischung, funktionale Durchmischung, Bodenpreis und Bodenrente, welche für Stadtentwicklung und Immobilienmarkt von zentraler Bedeutung sind. Mit Nutzungsbestimmungen kann in beschränktem Ausmass gewissen erwünschten Entwicklungen Rechnung getragen werden, segregativen Entwicklungen vorgebeugt und unerwünschten Entwicklungen begegnet werden, inklusive ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte.

Der kommunale Siedlungsrichtplan ergänzt den Verkehrsrichtplan und die Bau- und Zonenordnung. Er definiert beispielsweise Wohnanteil, Gewerbeanteil, Grundversorgung, qualitative Freiräume, Kulturräume, Generationenräume etc. Damit kann mit einem den Zonenplan ergänzenden Planungsinstrument ein Beitrag zu einer polyzentrisch funktionierenden Stadtstruktur geleistet werden. Weiter ist der kommunale Richtplan ein wichtiges Planungsinstrument zur Koordination von Siedlung und Verkehr.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Mit dem Motionsbegehren wird der Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans angestrebt. Die Festsetzung von kommunalen Richtplänen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes [PBG] i.V.m. Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung [GO]). Das Anliegen ist somit motionsfähig.

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Mit der Raumplanung soll in allen raumrelevanten Bereichen die Entwicklung gezielt beeinflusst werden. Dies geschieht im Kanton Zürich insbesondere mit der Richt- und der Nutzungsplanung auf den Stufen Kanton, Region und Gemeinde. Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 PBG). Die Richtpläne aller Stufen, in die Teilrichtpläne «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert, bilden damit ein zusammenhängendes Ganzes. Während die Regionen im Übrigen jeweils stets mehrere Gemeinden umfassen, erstreckt sich die Region Zürich von Gesetzes wegen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 PBG) ausschliesslich auf das Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Die Planungssperimeter für den regionalen sowie den kommunalen Richtplan sind deshalb für die Stadt Zürich deckungsgleich.

Der Staat, die regionalen Planungsvereinigungen und die Gemeinden sind nebst weiteren Planungsträgerschaften zur Planung verpflichtet (§ 8 PBG). Der kommunale Richtplan kann sich allerdings auf einzelne Teilrichtpläne beschränken, wobei das zur Festsetzung zuständige Organ über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet (§ 31 Abs. 1 PBG). Einzig auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden (§ 31 Abs. 2 PBG). Wie viele andere Zürcher Gemeinden hat auch die Stadt Zürich ihren kommunalen Richtplan auf den (obligatorischen) Verkehrsplan beschränkt.

Mit der Motion wird die Ausdehnung der kommunalen Richtplanung auf den Teilrichtplan Siedlung angestrebt. In diesem Plan sollen die räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung enger umschrieben werden, als dies der regionale Richtplan macht. Insbesondere sollen Festlegungen zu angestrebten Nutzungs- und Bebauungsstrukturen sowie zur Freiraumversorgung von Zürich und seinen Quartieren enthalten sein. Es werden zudem Aussagen zu Potenzialen der Siedlungsentwicklung erwartet.

Die Stadt Zürich hat in den vergangenen drei Jahren sowohl die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wie auch eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) in Angriff genommen. Die öffentliche Auflage beider Instrumente findet zwischen 24. Oktober und 24. Dezember 2013 statt.

Ob eine zusätzliche, gegenüber dem regionalen Richtplan engere Umschreibung der räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung, der Festlegungen zu angestrebten Nutzungs- und Bebauungsstrukturen sowie zur Freiraumversorgung, als auch Aussagen zu Potenzialen der Siedlungsentwicklung notwendig oder zweckmässig erscheinen, kann erst nach Auswertung aller Einwendungen beurteilt werden. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, den Stadtrat zum jetzigen Zeitpunkt zur Vorlage eines kommunalen Teilrichtplans Siedlung zu verpflichten.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass mit den beiden per 24. Oktober 2013 öffentlich aufgelegten Vorlagen zum regionalen Richtplan und zur BZO den Motionsanliegen grundsätzlich entsprochen wird. Er kann sich aber vorstellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt, für Gebiete mit zusätzlichem Verdichtungspotenzial, wie sie der Entwurf des regionalen Richtplans Siedlung aufzeigt, im Rahmen des Planungsprozesses und als Vorstufe zu den nutzungsplanerischen Festlegungen, richtplanerische Festlegungen auf kommunaler Stufe vorangestellt werden könnten. Dies ist jedoch zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**